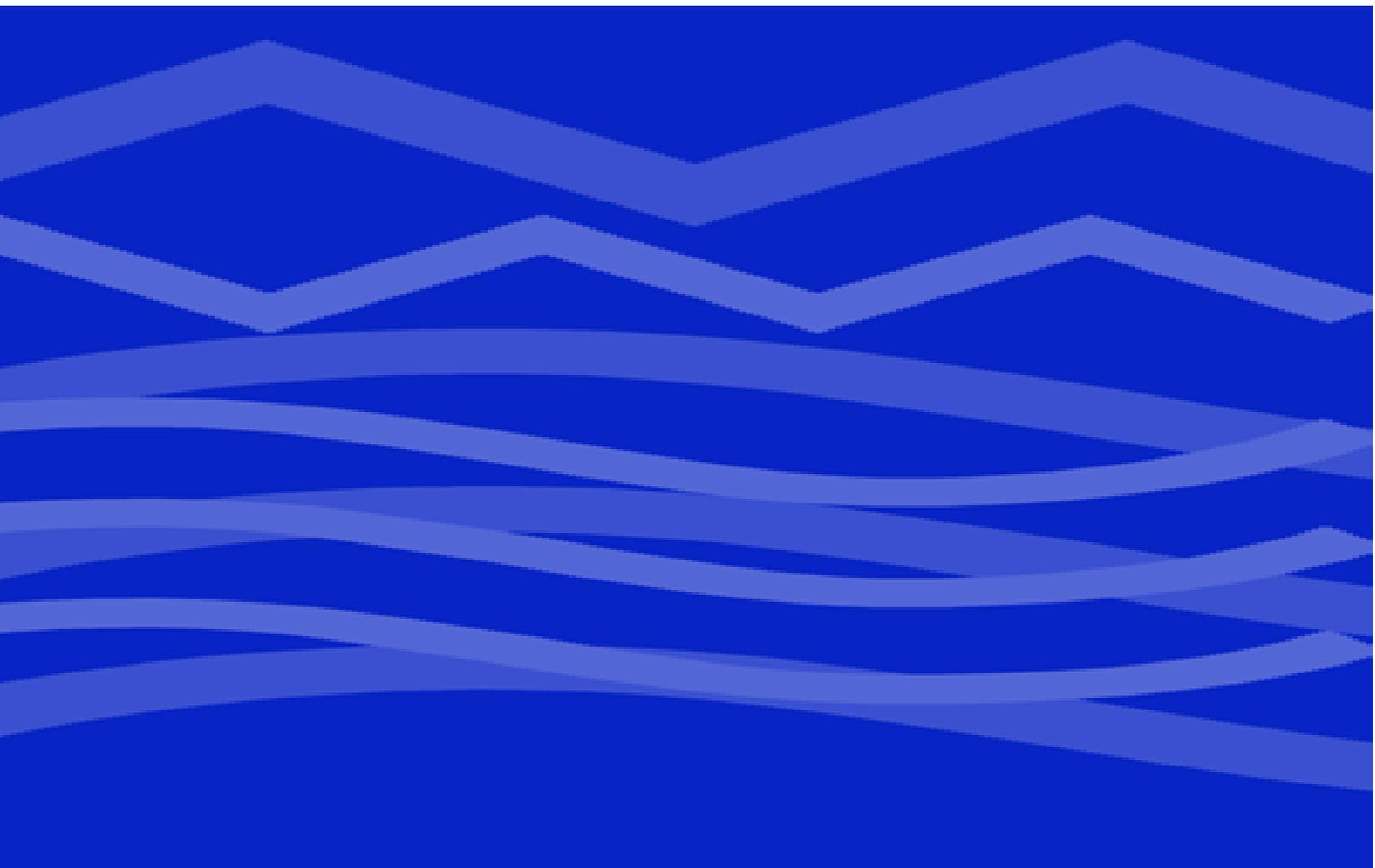




Kinder- & familienfreundlicher
Landkreis Calw

**HANDLUNGSLEITFADEN
für pädagogische Fachkräfte
in Kindertageseinrichtungen
bei sexualisierter Gewalt**

3.3.2022



IMPRESSUM

Herausgeber:

OnyX - Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen,
Landratsamt Calw, Vogteistr. 42-46, 73656 Calw
Spendenkonto für Präventionsprojekte: Sparkasse Pforzheim-Calw, Kontonummer: 1449
BLZ: 666 500 85, Verwendungszweck: SK 15910035

2.Auflage 2022

Redaktion:

Nadine Dreher/Katrin Schübel, OnyX - Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern
und Jugendlichen, Landratsamt Calw, Außenstelle Nagold, Freudenstädterstr. 30, 7220 Nagold,
Tel.07051/160-7380 und 07051/160-7389, Mobil: 0170-4544080,
onyx@kreis-calw.de, www.kreis-calw.de/onyx

INHALTSVERZEICHNIS DES HANDLUNGSLEITFADENS

Vorwort

Begriffserklärungen und rechtliche Grundlagen

- Definition sexualisierte Gewalt
- Formen sexualisierter Gewalt
- Symptome bei sexualisierter Gewalt
- Rechtliche Grundlagen

Wie verhalte ich mich richtig?

Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

- STEP 1: Wahrnehmung und Orientierung durch kollegiale Beratung
- STEP 2: Inanspruchnahme externer Beratung durch die Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)
- STEP 3: Information des Jugendamtes und Aufhebung der Anonymität

Anzeige ja oder nein?

Schnellübersicht

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Definition sexualisierte Gewalt

Wie bei jedem anderen Thema auch, gibt es viele verschiedene Definitionen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“. Wir haben uns für die Definition der Weltgesundheitsorganisation entschieden, da sie unserer Meinung nach die wichtigsten Aspekte beinhaltet, worum es bei sexualisierter Gewalt geht.

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

(Bange, Dirk/Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern; Weinheim 1996, S.105)

Es handelt sich dabei nicht um einen „Ausrutscher“ oder ein „Versehen“, wie vielfach argumentiert, sondern um eine bewusst geplante, oft sorgfältig vorbereitete Tat.

Es geht beim sexuellen Missbrauch jedoch nicht in erster Linie um sexuelle Befriedigung. Es geht um den Missbrauch von Macht durch sexualisierte Gewalt. Sexualität wird als Mittel, sozusagen als "Waffe" benutzt, um Macht auszuüben. Sexueller Missbrauch ist nicht eine gewalttätige Form von Sexualität, sondern eine sexuelle Form von Gewalttätigkeit.

Sexualisierte Gewalt ist die subtilste Form der Grenzüberschreitung oder wie man ein Kind verletzen kann. Die Grenzüberschreitungen beginnen schleichend und zwar von sehr angenehm empfundener Zuwendung, Aufmerksamkeit und körperlicher Beachtung bis hin zu brutalster körperlicher Missachtung.

Das heimtückische an sexualisierter Gewalt ist die oftmals schleichende Grenzüberschreitung. Sie findet oft so subtil statt, dass Kinder es eben oft erst merken, wenn sie schon verletzt sind. Damit wird die eigene Selbstwahrnehmung in Frage gestellt: „Das hätte ich doch merken müssen!“ Durch die Täuschung wandert die Schuld zu demjenigen dessen Grenzen verletzt wurden.

Formen sexualisierter Gewalt

Es gibt viele verschiedene Formen sexualisierter Gewalt. Auch für Außenstehende auf den ersten Blick „harmlos“ wirkende Handlungen wie anzügliche Blicke, entwürdigendes Reden oder das scheinbar zufällige Berühren der Geschlechtsorgane sind schon Formen sexualisierter Gewalt. Nicht selten sind solche Handlungen der erste Schritt zu späteren massiven sexuellen Übergriffen. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo Mädchen oder Jungen anfangen, sich unwohl oder belästigt zu fühlen. Sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Erwachsenen spüren den Unterschied zwischen Zärtlichkeit und sexualisierter Gewalt sehr deutlich. Kinder möchten sich angenommen und geliebt fühlen, aber nicht sexualisierter Gewalt ausgesetzt werden. Sexualisierte Gewalt geht von beschämenden Blicken und erniedrigenden Redensweisen über Berührungen, Ansehen von Pornografie, fotografiert oder gefilmt werden bis hin zu vaginaler, oraler und analer Vergewaltigung mit Zunge, Penis, Gegenständen oder Fingern. Für das Ausüben sexualisierter Gewalt bedienen sich TäterInnen aller möglichen vorstellbaren und unvorstellbaren sexuellen Praktiken.

Einige Beispiele für Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt:

Ohne körperliche Berührungen:

- Der Täter beobachtet das Kind beim Ausziehen, beim Baden, macht Fotos usw.
- Das Kind muss dem Täter seine Geschlechtsteile zeigen.
- Das Kind muss sich vor dem Täter sexuell befriedigen.
- Der Täter entblößt sich vor dem Kind.
- Der Täter befriedigt sich vor dem Kind.
- Das Kind wird gezwungen sich pornografische Zeitschriften oder Filme anzusehen.

Mit körperlichen Berührungen:

- Der Täter fasst dem Opfer an die Brust etc.
- Der Täter versucht, das Kind an den Geschlechtsteilen anzufassen.
- Sexualisierte Küsse und Zungenküsse.
- Das Kind muss dem Täter an die Geschlechtsteile fassen.
- Versuchte oder vollendete vaginale Vergewaltigung.
- Versuchte oder vollendete anale Vergewaltigung.
- Versuchte oder vollendete orale Vergewaltigung.

Symptome bei sexualisierter Gewalt

Kinder berichten selten von sich aus von Missbrauchserfahrungen, das hat viele Gründe. Dazu können Schuld- und Schamgefühle gehören, Einschüchterung und Drohungen, die Angst vor dem Verlust wichtiger Bezugspersonen oder die Unfähigkeit, das Erlebte in Worte zu fassen, um nur einige zu nennen. Mädchen und Jungen finden in aller Regel jedoch andere Mittel und Wege als die Sprache um sich auszudrücken, und auf ihre Notlage aufmerksam zu machen. Manche Kinder wirken auf einmal verschlossen und bedrückt andere reagieren mit Angstzuständen und häufigem Weinen wieder andere mit Aggressivität. Die meisten Kinder zeigen jedoch eine plötzliche Verhaltensänderung. Um heraus zu finden, was los ist, muss man sich Zeit nehmen und mit dem Kind ins Gespräch kommen, denn es können auch andere Ursachen für das ungewöhnliche Verhalten des Kindes vorliegen. Wenn sich ein Kind plötzlich anders verhält, ist es auf jeden Fall ein Zeichen dafür, dass es bedrückt ist und etwas mitteilen möchte.

Allerdings zeigen nicht alle Kinder die sexualisierte Gewalt erlebt haben, Verhaltensveränderungen.

Kinder und Jugendliche erleben sexualisierte Gewalt je nach Persönlichkeit und individuellem Empfinden sehr unterschiedlich. Und so unterschiedlich wie ihre Empfindungen können auch ihre Verhaltenssymptome sein, die sie entwickeln. Ein wesentlicher Punkt welche Bewertung sich Kinder nach sexualisierter Gewalterfahrung geben, hängt auch zum größten Teil von den Reaktionen des näheren Umfeldes ab. Dies kann schwächen oder stärken. Symptome sind Abwehrmechanismen und Überlebensstrategien der Kinder und Jugendlichen.

Es gibt also kein bestimmtes Missbrauchssyndrom in der Form, dass ein sexualisierter Missbrauch an einer bestimmten Anzahl oder Kombination von körperlichen, psychosomatischen, psychischen oder sexuellen Auffälligkeiten sicher zu erkennen ist. Hinter den Auffälligkeiten kann ein sexueller Missbrauch stecken, die Auffälligkeiten können aber auch andere Ursachen haben.

Das Bedürfnis nach „Checklisten“ mit Auffälligkeiten und Verhaltensweisen, die eindeutig signalisieren, ob ein sexueller Missbrauch vorliegt oder nicht ist verständlicherweise groß, gibt es aber in der Form nicht.

Dennoch möchten wir an dieser Stelle einige mögliche Symptome benennen, die häufig in Verbindung mit sexualisierter Gewalt zu beobachten sind:

- Aggressives Verhalten
- Depressive Verstimmung
- Autoaggression
- Unkonzentriertheit
- Einnässen/Einkoten
- Ängste
- Sexualisiertes Verhalten
- Schlafstörungen

Rechtliche Grundlage

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Gemäß § 8a Absatz 2 sind die Jugendämter verpflichtet mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen Vereinbarungen zum Kinderschutz abzuschließen, in denen geregelt ist, wie im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Dies ist im LKR Calw der blau-weiße Ordner von der Diakonie, der von der Kindergartenfachberatung ausgegeben wurde und auch dort erhältlich ist.

Desweiteren verweisen wir auf die folgenden Paragraphen:

§ 8b SGB VIII und § 4 KKG (Neues Bundeskinderschutzgesetz)

WIE VERHALTE ICH MICH RICHTIG?

- **BLEIBE RUHIG, BEEILE DICH LANGSAM**
Ruhe zu bewahren und nicht vorschnell zu handeln, zeugt von Professionalität. Schnellschüsse gehen nach hinten los!
- **SICH HILFE HOLEN**
Wer helfen will braucht Unterstützung. Bleiben Sie auf keinen Fall alleine mit ihren Fragen und Gefühlen!!! Prüfen Sie gemeinsam, inwieweit der Verdacht vage oder begründet ist. Planen Sie gemeinsam Handlungsschritte. Holen Sie sich fachliche Unterstützung!
- **ICH NEHME DICH ERNST**
Dem Kind glauben, auch wenn die Aussage unlogisch erscheint. Kein Kind denkt sich sexuellen Missbrauch aus.
- **LOBEN**
Loben Sie das Kind, dass es den Mut hatte, sich ihnen anzuvertrauen, und sich Hilfe zu holen.
- **BOHRENDE FRAGEN VERMEIDEN**
Überlassen Sie dem Kind, über was es wann reden möchte. Akzeptieren Sie, wenn ein Kind nicht darüber reden möchte. Meiden Sie WARUM Fragen!
- **SUGGESTIVFRAGEN VERMEIDEN**
Stellen Sie dem Kind keine Fragen, die es nur mit ja oder nein beantworten kann.
- **KEINE MITSCHULD**
Geben Sie dem Kind niemals Mitschuld, die Verantwortung trägt immer alleine der Täter/die Täterin!
- **AKZEPTIERE DIE GEFÜHLE DES KINDES**
Das Kind kann durchaus auch positive Gefühle dem Täter gegenüber haben.
- **KEINE VORWÜRFE**
Machen Sie dem Kind gegenüber keine Vorwürfe, dass es sich erst jetzt anvertraut hat.
- **KEINE FALSCHEN VERSPRECHUNGEN**
Versprechen Sie dem Kind nichts, was Sie nicht halten können. Machen Sie nichts hinter dem Rücken des Kindes, sonst wird sein Vertrauen erneut missbraucht! Besprechen Sie mit dem Kind die weiteren Schritte!
- **ELTERN/PERSONENSORGBERECHTIGTEN AUF KEINEN FALL MIT DEM VERDACHT DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS KONFRONTIEREN**
Suchen Sie Gelegenheiten, mit den Eltern in Kontakt zu treten, um zu erfahren, wie sich das Kind zuhause verhält. Sprechen Sie dabei nicht über die Vermutung des sexuellen Missbrauchs und nicht über die spezifischen Auffälligkeiten, die sie beobachtet haben!!! Ansonsten könnte eine Hilfe für das Kind unmöglich werden, wenn z.B. das Kind von den Eltern unter Druck gesetzt oder aus der Einrichtung abgemeldet wird.
- **SACHLICHE DOKUMENTATION**
Beginnen Sie mit der Dokumentation sobald Sie auffällige Verhaltensweisen oder andere Symptome im sprachlichen oder körperlichen Bereich wahrnehmen. Schreiben Sie Ihre Beobachtungen ohne Bewertung und/oder Interpretation auf. Vergessen Sie Datum und Uhrzeit nicht.

VORGEHEN BEI VERDACHT AUF SEXUELLE GEWALT

ERKENNEN – BENENNEN – HANDELN

STEP 1:

WAHRNEHMUNG UND ORIENTIERUNG DURCH KOLLEGIALE BERATUNG

- Sie nehmen ein (sexuell) auffälliges Verhalten/Symptom bei einem Kind wahr.
- Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen von Anfang an, aber bewerten Sie das Gesehene nicht.
- Für die Einschätzung der Beobachtungen sind die Fragebögen aus dem Diakonie-Ordner zu § 8a und § 8b hilfreich.
- Suchen Sie das Gespräch mit KollegInnen oder auch mit der Beratungsstelle.
- Besprechen Sie Ihre Wahrnehmungen im Team.
- Informieren Sie die Leitungsperson/Träger Ihrer Einrichtung.

→Wichtigste Regel:

Sich Hilfe holen. Wer helfen will braucht Unterstützung.

Bleiben Sie auf keinen Fall alleine mit ihren Fragen und Gefühlen!!!

Finden Sie Möglichkeiten, Ihre Ängste, Ihre Wut und Unsicherheit aussprechen zu können, Fragen zu stellen und nachzudenken.

Prüfen Sie für sich, welches Helfersystem Sie nutzen können z.B. Beratungsstelle, Allgemeiner Sozialer Dienst, Kindergartenfachberatung...

ACHTUNG!!!!

Auf keinen Fall die Eltern/Personensorgeberechtigten mit dem Verdacht konfrontieren!

STEP 2:

INANSPRUCHNAHME EXTERNER BERATUNG DURCH DIE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT (IeF)

- Bestätigt sich ihrer Meinung nach die Vermutung, dass sexueller Missbrauch vorliegt, oder lässt sich die Vermutung nicht hundertprozentig ausschließen, **MUSS** die Leitung eine IeF hinzuziehen (eine Liste von IeF für den Kreis Calw finden Sie unter: www.kreis-calw.de/onyx). Bei der Kontaktaufnahme und Beratung durch eine IeF ist zu beachten, dass aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen keine Daten des betroffenen Kindes und der Familie wie Namen oder Adresse weitergegeben werden dürfen. Die Beratung erfolgt anonym!!! Die IeF hat per Gesetz den Prozess der Risikoabschätzung fachlich beratend zu begleiten.

- Die IeF steht ihnen beratend zur Seite und kann aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und gleichzeitiger Distanz gemeinsam mit Ihnen das Risiko abschätzen und die weiteren notwendigen Handlungsschritte besprechen.
- Ob die Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes informiert werden oder dies zum gegebenen Zeitpunkt ein zu großes Risiko für das Kind darstellt, darf nur gemeinsam mit einer Fachkraft/IeF/MitarbeiterIn des Jugendamtes und keinesfalls voreilig von der Einrichtung/ErzieherIn alleine getroffen werden.
- Wenn die Vermutung des sexuellen Missbrauchs ausgeräumt ist oder die Eltern für den ausreichenden Schutz des Kindes sorgen, ist hiermit der Beratungsprozess durch die IeF beendet. Wird jedoch eine Kindeswohlgefährdung deutlich, **MUSS** das **JUGENDAMT** von der Einrichtung informiert werden.

STEP 3: INFORMATION DES JUGENDAMTES UND AUFHEBUNG DER ANONYMITÄT

Wann muss das Jugendamt informiert werden:

- wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen
- wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine schwere Schädigung des Kindes durch sexualisierte, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung zu erwarten ist

Sobald das Jugendamt über die Kindeswohlgefährdung informiert ist, liegt hier die Verantwortung für das Verfahren nach § 8a SGB VIII.

Denn sind die Personendaten dem Jugendamt bekannt, ist dieses verpflichtet, notwendige und geeignete Hilfen einzuleiten, und im Bedarfsfall Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen.

Parallel zu dem Verfahren gemäß § 8a bleibt es, solange das Kind noch die Einrichtung besucht, auch weiterhin zentrale Aufgabe der ErzieherInnen das Kind zu stärken. Eine stabilisierende und unterstützende Beziehung zum Kind ist zu diesem Zeitpunkt von großer Bedeutung. Auch gilt es weiterhin dem Kind zu zuhören und es ernst zu nehmen. Auffälligkeiten, Verhaltensänderungen sowie Aussagen (in wörtlicher Rede) des Kindes sind zu dokumentieren, allerdings sollten die pädagogischen Fachkräfte die Ermittlungsarbeit der Polizei überlassen.

Grundsätzlich ist es auch nicht Aufgabe der ErzieherInnen der Einrichtung, die Eltern hinsichtlich des Verdachts auf sexuellen Missbrauch anzusprechen. Diese Aufgabe liegt bei den Mitarbeitern des Jugendamtes.

ANZEIGE: JA oder NEIN?

Niemand der von sexualisierter Gewalt erfährt, ist zu einer Anzeige bei der Polizei verpflichtet!!!

Grundsätzlich ist es wichtig, dass Täter oder Täterinnen für ihre sexuellen Gewalthandlungen zur Verantwortung gezogen werden. Strafanzeige kann aber eine große Belastung für die Betroffenen bedeuten und führt längst nicht immer zu einer Verurteilung des mutmaßlichen Täters oder der Täterin. Dieser Schritt muss gut überlegt werden und vorbereitet sein. Außerdem muss der Schutz des betroffenen Mädchens oder Jungen durch eine räumliche Trennung von dem Täter sichergestellt werden. Da eine Anzeige im Prinzip jederzeit möglich ist, gibt es deshalb keinen Grund, eine solche Entscheidung unter Zeitdruck zu fällen. Denn eine Anzeige dient nicht zwingend dem Schutz des Kindes.

Sexueller Missbrauch ist ein OFFIZIALDELIKT, deshalb muss jedem, der eine Anzeige in Erwägung zieht, klar sein, dass sobald der Polizei/Staatsanwaltschaft entsprechende Hinweise vorliegen, diese ermitteln müssen! Eine Strafanzeige kann nicht mehr zurückgezogen werden und das Verfahren muss ggf. auch gegen den Willen des Betroffenen durchgeführt werden.

Das Wohl des betroffenen Kindes sollte stets im Mittelpunkt der Überlegungen stehen. Es gibt sicher Punkte die für eine Anzeige sprechen wie: dass ein Gerichtsverfahren bzw. ein Urteil durch den Richter oder ein Schuldeingeständnis des Täters/der Täterin für den Verarbeitungsprozess hilfreich sein können.

Aber es gibt natürlich auch Punkte die gegen eine Anzeige sprechen wie: die Ermittlungen und die Durchführung eines Strafverfahrens können sich über längere Zeit hinziehen. Die betroffenen Kinder werden unter Umständen mehrfach angehört (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter) und somit immer wieder mit der Missbrauchssituation konfrontiert. Da die Kinder meist die einzigen Zeugen im Verfahren sind ist ihre Aussage von entscheidender Bedeutung. Die Verteidigung des Täters/der Täterin hat die Möglichkeit, ein Glaubwürdigkeitsgutachten über das Kind anfertigen zu lassen, was eine erneute Befragung für das Kind bedeutet. Ein Verfahren kann somit auch eine erhebliche Belastung und Stress für das Kind darstellen. Zumal es in der Realität leider so aussieht, dass viele angezeigte Verfahren bei sexualisierter Gewalt, aufgrund mangelnder Beweise, eingestellt werden, was die Opfer nochmals zum Opfer werden lässt.

Wenn man eine Strafanzeige in Betracht zieht, sollten die Eltern des Kindes bzw. seine Vertrauensperson unbedingt eine in diesem Thema erfahrene Opferanwältin/Anwalt hinzuziehen, um die Erfolgsaussichten eines Verfahrens vorab zu klären, und einen weitgehenden Schutz des Kindes im Verfahren zu gewährleisten. Die Anwältin/der Anwalt kann einen Antrag auf Zulassung auf Nebenklage einreichen, sodass dem Opfer kostenlos ein Anwalt beigeordnet wird (Opferanwälte z.B. über weißen Ring erfragen).

SCHNELLÜBERSICHT

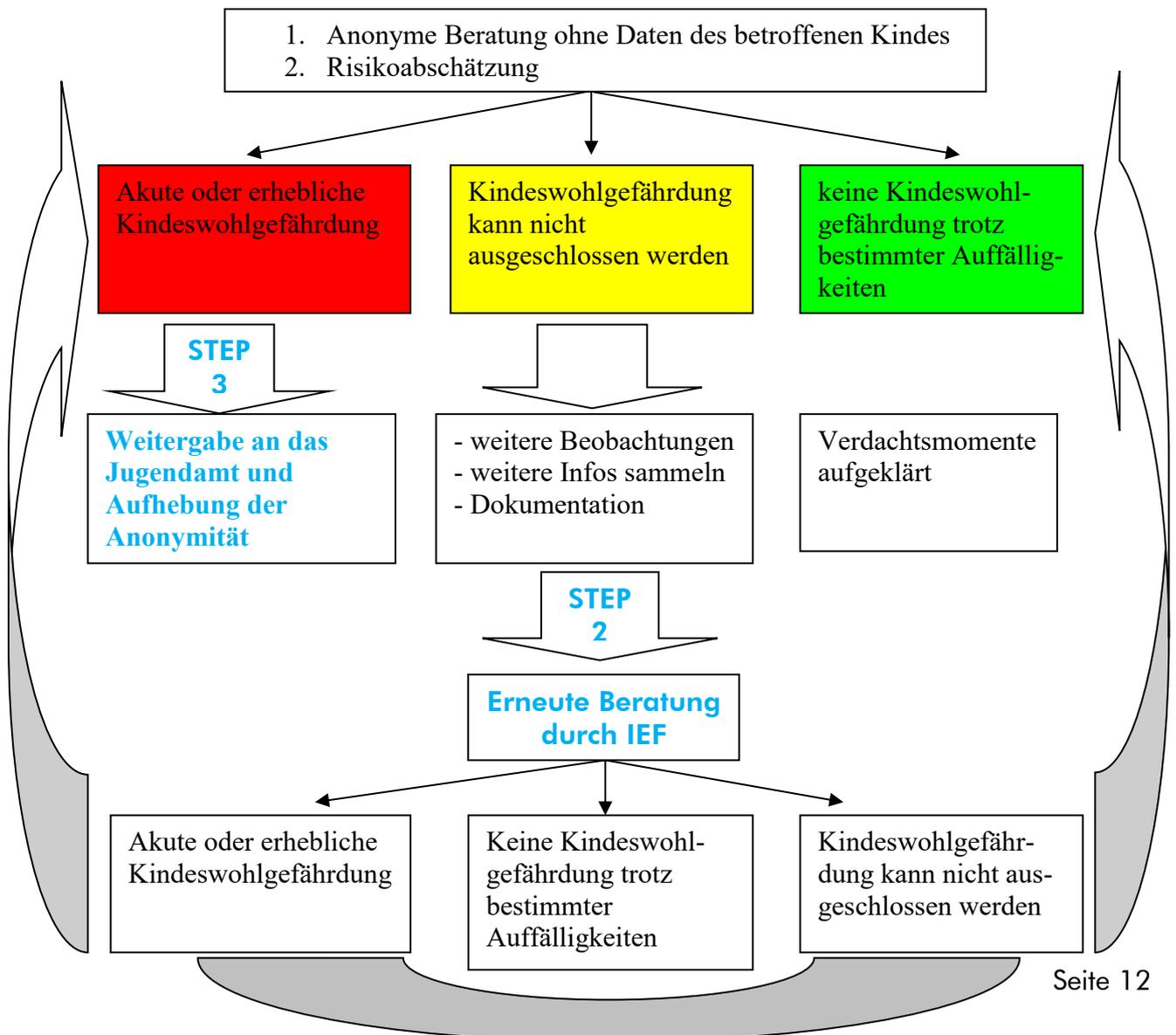
STEP 1 → Wie gehe ich vor, wenn ich ein sexuell auffälliges Verhalten/Symptom bei einem Kind wahrnehme?



Keine Befragung des Kindes! Überlassen Sie es dem Kind über was es wann reden möchte.
Keine Konfrontation der Eltern!!!
Keine Strafanzeige zu diesem frühen Zeitpunkt. Es besteht keine Verpflichtung zur Strafanzeige.
Keine Aufdeckung ohne Jugendamt Schutzmöglichkeiten müssen erst geklärt sein!

Ruhe bewahren !!!
Beobachtungen dokumentieren
Kollegiale Beratung zur eigenen Unterstützung
Leitung der Einrichtung informieren
IEF/externe Fachkraft hinzuziehen

STEP 2 → Beratung durch IEF



Kontakt

Onyx - Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern
und Jugendlichen

Landratsamt Calw – Außenstelle Nagold -
Freudenstädter Str. 30
72202 Nagold

Frau Dreher:
07051/160-7380

Frau Schübel
07051/160-7389

Mobil:
0170/ 4544080

Email:
onyx@kreis-calw.de

Homepage :
www.kreis-calw.de/onyx

Sekretariat:
07051/ 160-463

Spendenkonto für Präventionsprojekte:

Sparkasse Pforzheim-Calw
Kontonummer: 1449
BLZ: 666 500 85
Verwendungszweck:
SK 15910035